

Amtsgericht Frankfurt am Main

Laut Protokoll
verkündet am:
27.2.2009

Aktenzeichen:
30 C 1261/06 - 47

.JAe
Urkundsbeamtin/er der
Geschäftsstelle

URTEIL

Im Namen des Volkes

Im Rechtsstreit

60318 Frankfurt,
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte/r:

Rechtsanwältin

60320

Frankfurt, Gz.:
Gerichtsfach: 27,

gegen

60594 Frankfurt,
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte/r:

Rechtsanwalt

Gerichtsfach: 401,

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main - Abteilung 30 -

durch Richter am Amtsgericht Schenk

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30.1.2009 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

(Auf seine Darstellung wird gemäß § 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO verzichtet.)

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Der Klägerin steht gegenüber dem Beklagten ein Anspruch auf Rückzahlung der am 18.5.2005 für die Prismenbrille ihres Sohnes gezahlten 394,-- Euro nicht zu. Der Sache nach begehrt die Klägerin Schadensersatz unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer culpa in contrahendo, indem sie vorträgt, vom Beklagten falsch beraten und dadurch zum Kauf der für ihren Sohn letztlich sinnlosen Brille veranlasst worden zu sein. Gemäß § 280 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 311 Abs. 2 BGB bestünde der geltend gemachte Schadensersatzanspruch der Klägerin dann, wenn der Beklagte im Rahmen der Vertragsanbahnung über den Kauf der Prismenbrille Pflichten verletzt hätte. Dabei ist der Maßstab anzulegen, der auch bei einem Augenarzt anzulegen wäre, da sich der Beklagte in der konkreten Situation trotz seiner Eigenschaft als Optiker letztlich wie ein Augenarzt gegenüber der Klägerin geriert hat. Da unstreitig eine Brille aus rein optischen/ästhetischen Gründen nie Gegenstand der Vertragsanbahnung war, hätte der Beklagte seine vorvertraglichen Rechtspflichten dann verletzt, wenn er der Klägerin zum Kauf der Brille geraten hätte, obwohl diese medizinisch nicht indiziert war. Dieser Beweis einer Pflichtverletzung im Sinne von § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB ist der Klägerin indes nicht gelungen. Nicht aufgrund des eingeholten schriftlichen Sachverständigengutachtens, wohl aber aufgrund der vor dem erkennenden Gericht durchgeführten Anhörung des Sachverständigen steht zunächst einmal fest, dass die Brille jedenfalls nicht gegenindiziert war, der Sachverständige

musste einräumen, dass sein schriftlich erstattetes Gutachten sprachlich überzogen war. Der Sachverständige musste lediglich ein Fazit dahingehend ziehen, dass die verkaufte Brille dem Sohn der Klägerin keinen besonderen Nutzen gebracht hat, ihm allerdings auch nicht geschadet habe. Streitentscheidend ist allerdings, dass der Gutachter einräumen musste, dass die vom Beklagten verkaufte Brille für den Sohn der Klägerin dann medizinisch indiziert gewesen wäre, wenn der Sohn der Klägerin aufgrund der bei ihm bestehenden latenten Fehlsichtigkeit (Schielneigung) konkret Beschwerden - etwa in Form von Sehermüdigungserscheinungen oder Kopfweh - gehabt hätte. Genau dies hat der Beklagte sowohl im Termin am 10.10.2008 vor Gericht als auch bereits auf Seite 8 des Schriftsatzes vom 5.12.2007 vorgetragen. Gestützt wird dieser Vortrag durch das vom Beklagten anlässlich seiner Untersuchung des Sohnes der Klägerin am 18.5.2005 erstellte Refraktionsprotokoll, wo handschriftlich vermerkt ist: „Befindlichkeiten: Ermüdung beim Lesen und Schreiben“ (Kopie Bl. 218 d.A.). Sollten seinerzeit seitens der Klägerin oder ihres Sohnes derartige Sehbeschwerden geklagt worden sein, wäre eine Pflichtverletzung des Beklagten zu verneinen, da der Beklagte dann davon ausgehen durfte, dass die Augen des Sohnes der Klägerin einer Entlastung bedürfen, eine Brille also medizinisch indiziert ist. Da tatbestandlich eine Pflichtverletzung des Beklagten in Rede steht, für deren Vorliegen die Klägerseite beweisbelastet ist, oblag es nunmehr ihr, den - gewissermaßen negativ - Beweis dahingehend zu führen, dass seinerzeit beim Kauf der Prismenbrille dem Beklagten gegenüber von irgendwelchen Augenbeschwerden des Sohnes keine Rede gewesen ist. Dieser Beweis ist der Klägerin nicht gelungen. Der insoweit als Zeuge einvernommene Sohn der Klägerin konnte, nachdem er zunächst die Aussage eigentlich verweigern wollte, sich in der Folge zwar nicht daran erinnern, über derartige Beschwerden geklagt zu haben, gänzlich auszuschließen vermochte er dies indes nicht. Das

Gericht erachtet die Beweisfrage als ungeklärt. Damit lässt sich im Ergebnis eine Pflichtverletzung des Beklagten nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit feststellen. Entscheidend bleibt, dass der Beklagte keine Garantie für einen Heilungserfolg durch Tragen der Brille übernommen hat, vielmehr nur die Pflicht, zu klären, ob diese Brille für den Sohn der Klägerin medizinisch indiziert ist oder nicht. Dabei muss selbstredend auf den Zeitpunkt der Untersuchung abgestellt werden. Nach dem Ergebnis der ausgiebigen Beweisaufnahme kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Beklagte die medizinische Indikation zu Recht angenommen hat. Dann aber steht - im Umkehrschluss - eben auch eine Pflichtverletzung nicht fest. Da der insoweit beweisbelasteten Klägerin dieser Vollbeweis letztlich nicht gelungen ist, war der Klage der Erfolg zu versagen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 ZPO liegen ersichtlich nicht vor.

S c h e n k

